Stadt Karlsruhe
Sozial- und Jugendbehörde

Anlage
SozA 02.12.2026, TOP 2

Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten in Karlsruhe

Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

1. Kennzahlen 3
2. Aufnahme und Belegungsmanagement 5
2.1. Ankommen in Karlsruhe 5
2.2. Gesetzliche Grundlagen 6
2.3. Vorläufige Unterbringung (VU) und Anschlussunterbringung (AU) 6
2.4. Soziale Beratung und Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung 6
2.5. Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung 7
3. Finanzielle Aufwendungen und Erträge 8
4. Fazit 9

1. Kennzahlen

Abbildung 1: Anzahl Geflüchteter in städtischer Unterbringung seit 2022 jeweils zum Stichtag 31.12.

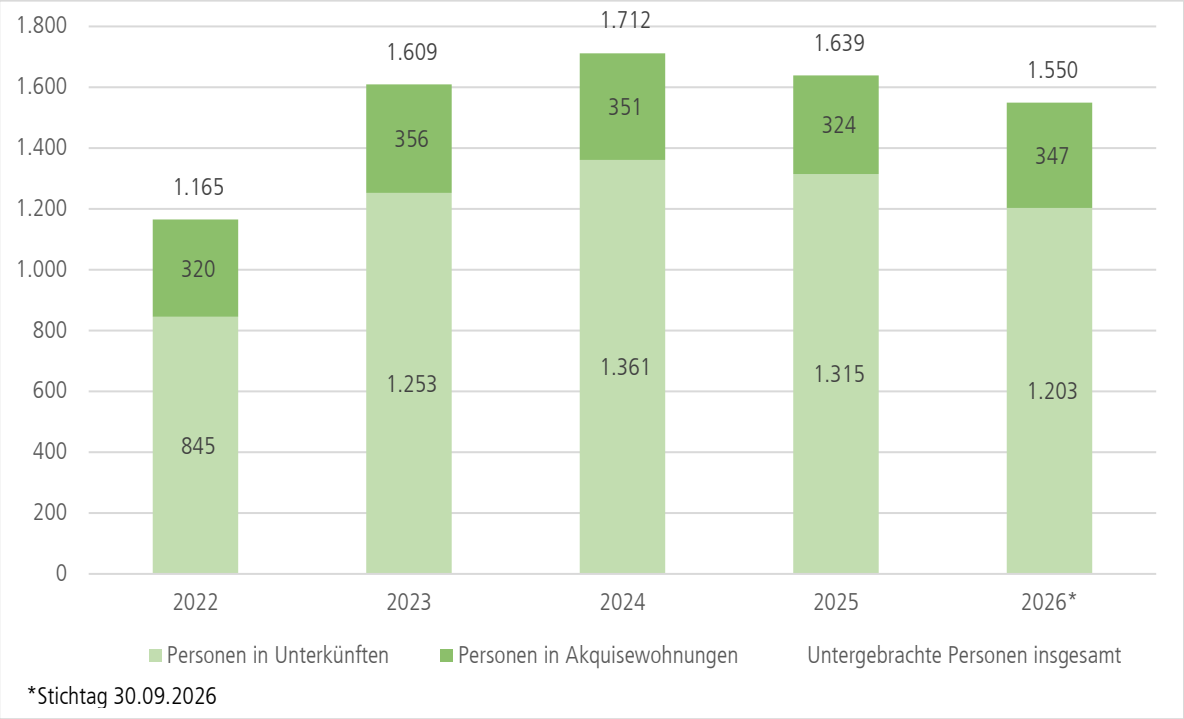

Quelle: Stadt Karlsruhe | Sozial- und Jugendbehörde

Die überwiegende Mehrheit der untergebrachten Personen sind Ukrainerinnen und Ukrainer (aktuell etwa 90% aller untergebrachten Personen). Personen anderer Nationalitäten kommen, geordnet nach Anzahl der Personen, aus Afghanistan, der Türkei, Russland (insbesondere Spätaussiedler), dem Sudan, Myanmar, der Elfenbeinküste, Vietnam oder China.

Im Jahr 2025 gab es bis zur Gesetzesänderung zum Herbst keine nennenswerten Zugänge von Geflüchteten. Seit Ende August 2025 dürfen in der Ukraine wehrfähige Männer zwischen 18 und 22 Jahren frei aus- und einreisen, was zu einem temporären Anstieg der Aufnahmezahlen in den Herbstmonaten September und Oktober 2025 geführt hat.

Abbildung 2: Zugänge von Geflüchteten in städtische Unterbringung 2025

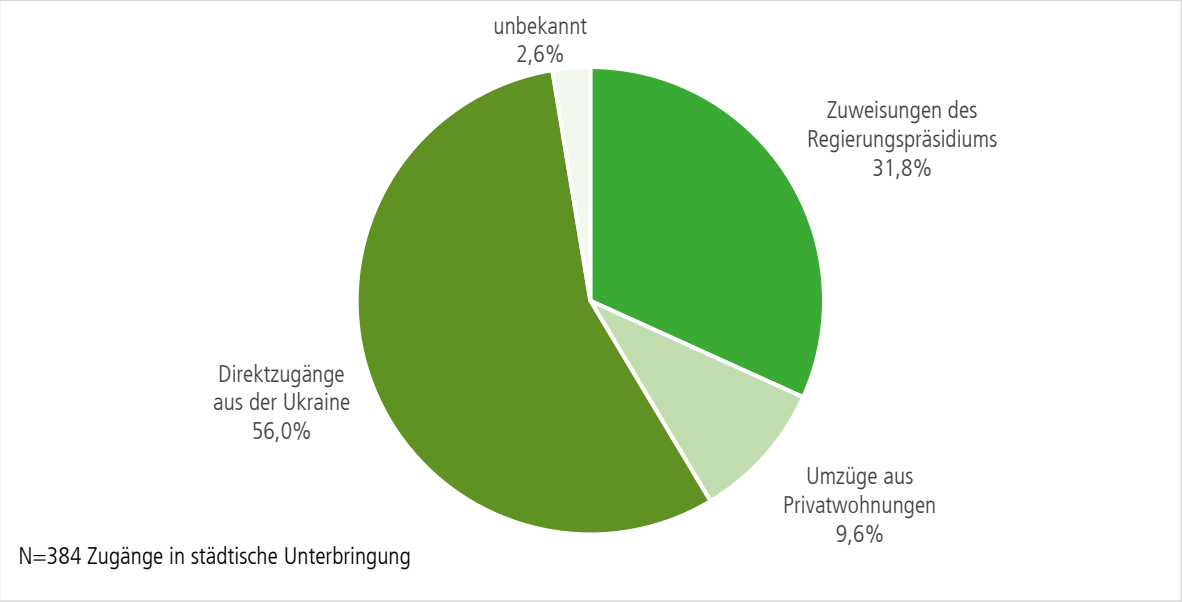

Quelle: Stadt Karlsruhe | Sozial- und Jugendbehörde

Über die Hälfte der **Zugänge in städtische Unterbringung** waren im Jahr 2025 direkte Zuzüge aus der Ukraine, während weniger als ein Drittel über das Regierungspräsidium zugewiesen wurden. Im Jahr 2026 liegen bislang die Zuweisungen des Regierungspräsidiums und die Direktzugänge aus der Ukraine etwa gleichauf, während die Zahl der Umzüge aus Privatwohnungen rückläufig ist. Es kommt auch vor, dass Menschen aus der städtischen Unterbringung ausziehen, beispielsweise Rückkehr in die Ukraine, und einige Monate später wieder aufgenommen werden.

Zum 30. September 2026 befanden sich **169 Personen in Vorläufiger Unterbringung** und **1.381** in **Anschlussunterbringung**.

Insgesamt stehen **60 Unterkünfte** im Stadtgebiet mit einer rechnerischen Kapazität von **1.494 Plätzen** zur Verfügung[1]. Darunter sind sieben größere Unterkünfte mit Platzkapazitäten zwischen 50 und 240 Plätzen. In Akquise-Wohnungen sind zusätzlich aktuell fast 350 Personen untergebracht.

Abbildung 3: Struktur der städtischen Unterbringung



Quelle: Stadt Karlsruhe | Sozial- und Jugendbehörde

Die größte Unterkunft in der Steinhäuserstraße mit maximal 240 Plätzen muss zum 31. Dezember 2026 aufgegeben werden. Dieses Haus dient bisher als sogenannte Drehscheibe im Sinne einer Erstanlaufstelle in der Vorläufigen Unterbringung. Ab dem 1. Januar 2027 fungieren die beiden Unterkünfte Bernsteinstraße und Moltkestraße als Vorläufige Unterbringung. Beide Häuser haben zusammengerechnet eine Platzkapazität von 180 Plätzen.

[1] „Rechnerische Kapazität", weil nicht jeder Platz immer voll belegt wird; wenn beispielsweise ein Vierbettzimmer mit einer dreiköpfigen Familie belegt ist, bleibt das vierte Bett leer.

2. Aufnahme und Belegungsmanagement

2.1. Ankommen in Karlsruhe

In der Regel erfolgt die Aufnahme zunächst über eine vom Regierungspräsidium betriebene Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA). Von dort werden die aufgenommenen Personen auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer verteilt und dann abhängig von den Einwohnerzahlen den Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg zugewiesen. Für die Stadt Karlsruhe sind das aktuell 2,78% der Geflüchteten.

Die Stadt Karlsruhe profitiert weiterhin vom sogenannten LEA-Privileg. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung des Landes Baden-Württemberg, nach der Kommunen mit einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) weniger Asylsuchende aufnehmen müssen, als es ihrem Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel entsprechen würde. Die Regelung gilt jedoch nicht für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine.

Mit der Novellierung der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (DVO FlüAG), die am 28. Oktober 2024 in Kraft trat, wurde die bisherige vollständige Privilegierung der LEA-Standorte, von der auch Karlsruhe profitierte, angepasst. Die Höhe der Privilegierung richtet sich seither nach der Regelkapazität der jeweiligen Landeserstaufnahmeeinrichtung im Stadtgebiet. Unter Berücksichtigung der festgelegten Übergangsfristen hat die Stadt Karlsruhe nach wie vor eine vollständige Privilegierung.

Eine verlässliche Prognose der künftig zu erwartenden Aufnahmezahlen unter Berücksichtigung des LEA-Privilegs ist aufgrund der dynamischen Entwicklung des Fluchtgeschehens nur eingeschränkt möglich. Zudem findet das LEA-Privileg auf die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine keine Anwendung.

Bei aus der Ukraine geflüchteten Personen erfolgt die Weiterleitung aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung teilweise bereits nach einem kurzen Aufenthalt. Die Aufnahme durch die Stadt Karlsruhe erfolgt in der Steinhäuserstraße 18a. Dieses Haus fungiert als Drehscheibe im Sinne einer kommunalen Erstaufnahmeunterkunft.
Ein weiterer Zugangsweg ist die unmittelbare Einreise aus der Ukraine in das Stadtgebiet Karlsruhe. Diese Personen melden sich direkt im Stadtgebiet oder in der kommunalen Erstaufnahmeunterkunft und werden dort aufgenommen.

In beiden Fällen ist im Anschluss eine Vorsprache bei der Karlsruher Ausländerbehörde erforderlich. Im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens wird im Einzelfall geprüft und entschieden, ob die betreffende Person in Karlsruhe verbleiben kann oder eine Weiterleitung bzw. Zuweisung in eine andere Kommune erfolgt.

Bei dieser Entscheidung können unter anderem familiäre Bindungen im Ankunftsgebiet berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann das sogenannte FREE-Verfahren (**F**achanwendung **R**egistrierung **E**rstaufnahme **E**ntlastung) für die weitere Zuständigkeits- bzw. Verteilungsentscheidung maßgeblich sein. Das FREE-Verfahren ist eine IT-Fachanwendung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es soll eine unkomplizierte Erstregistrierung und Verteilung von Personen aus der Ukraine ermöglichen. Zeigt die Software an, dass ein bestimmtes Bundesland bzw. eine Kommune nach dem Verteilverfahren genug Personen aufgenommen hat, werden die Personen in ein anderes Bundesland weitergeleitet, die demnach aufnahmepflichtig sind.

Eine verlässliche Prognose der erwartbaren Zugänge von Geflüchteten in das städtische Unterbringungssystem kann nicht abgegeben werden. Die Unterbringungskapazitäten sind mittel- und langfristig nicht planbar. Die Steuerung des Belegungsmanagements verlangt eine hohe Flexibilität und kurzfristige Reaktionsfähigkeit. Die überwiegende Zahl der angemieteten Unterkünfte in der Anschlussunterbringung sind mit einer kurzen Vertragslaufzeit gebunden.

2.2. Gesetzliche Grundlagen

Die Aufnahme und das Asylverfahren richten sich auf Bundesebene insbesondere nach dem **Asylgesetz (AsylG)**. Dieses regelt unter anderem die Voraussetzungen und das Verfahren zur Prüfung eines Asylantrags, die verschiedenen Schutzformen sowie die Verteilung und Unterbringung von Asylsuchenden.

Auf Landesebene regelt das **Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG)** die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung von Geflüchteten im Land. Es enthält unter anderem Regelungen zur Aufnahme- und Unterbringungspflicht der Kommunen, zur Verteilung auf die Kommunen, zur sozialen Beratung und Betreuung sowie zur Finanzierung und Kostenerstattung. Darüber hinaus werden dort die Rahmenbedingungen für die Unterbringung festgelegt.

Für Personen, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind und unter den Anwendungsbereich des **Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382** zur Aktivierung der sogenannten **Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG)** fallen, gilt grundsätzlich ein anderes aufenthaltsrechtliches Verfahren. Ihnen kann nach **§ 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** vorübergehender Schutz gewährt werden. Für diesen Personenkreis ist daher grundsätzlich kein Asylverfahren erforderlich, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vorliegen.

2.3. Vorläufige Unterbringung (VU) und Anschlussunterbringung (AU)

Die Unterscheidung zwischen Vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung ergibt sich aus den unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Flüchtlingsaufnahme.

Die VU ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von längstens 24 Monaten ausgerichtet. Für aus der Ukraine geflüchtete Personen gelten aufgrund der besonderen aufenthaltsrechtlichen und aufnahmebezogenen Regelungen abweichende Rahmenbedingungen; hier ist grundsätzlich eine Unterbringung in der VU von längstens sechs Monaten vorgesehen. Für die VU besteht eine eigenständige Finanzierungsstruktur, bei der das Land Baden-Württemberg einen wesentlichen Teil der entstehenden Kosten trägt bzw. erstattet. Dadurch unterscheidet sich die Finanzierung der VU deutlich von derjenigen der AU.

Nach Abschluss der Vorläufigen Unterbringung erfolgt der Übergang in die Anschlussunterbringung. Die betroffenen Personen werden dabei entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf geeignete städtische Wohnangebote verteilt.

Die AU ist vielfach durch eine längere Verweildauer in städtischen Unterkünften geprägt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Herausforderung, geeigneten und bezahlbaren privaten Wohnraum zu finden. Die soziale Begleitung und Unterstützung der untergebrachten Personen erfolgt unter anderem im Rahmen des Integrationsmanagements.

Die Finanzierungsstruktur der AU unterscheidet sich von der der VU. Die Kosten werden insbesondere über die von den untergebrachten Personen zu erhebenden Benutzungsgebühren sowie weitere Finanzierungsanteile getragen. Damit ist die AU in stärkerem Maße mit kommunalen Finanzierungsanteilen verbunden als die VU.

2.4. Soziale Beratung und Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung

In der Vorläufigen Unterbringung erfolgt die soziale Beratung und Betreuung der geflüchteten Menschen auf Grundlage des § 12 FlüAG durch Flüchtlingssozialarbeiterinnen und Flüchtlingssozialarbeiter. Ziel der Flüchtlingssozialarbeit ist es, geflüchtete Menschen dabei zu unterstützen, ein menschenwürdiges und möglichst selbstständiges Leben zu führen. Sie umfasst insbesondere die Beratung,

Unterstützung und Information zu Fragen des Asylverfahrens, des Aufenthalts- und Sozialrechts sowie zu weiteren für das Leben in Deutschland relevanten Themen. Darüber hinaus unterstützt die Flüchtlingssozialarbeit bei der Orientierung im neuen Lebensumfeld und vermittelt bei Bedarf an geeignete Fachstellen und Beratungsangebote. Der vom Land Baden-Württemberg zugrunde gelegte Betreuungsschlüssel für die Flüchtlingssozialarbeit in der VU beträgt 1:90.
Die soziale Beratung und Betreuung in der VU erfolgt in Karlsruhe durch städtisches Personal. Damit sollen einheitliche fachliche Standards sichergestellt sowie die Ausgestaltung, Intensität und der erforderliche Ressourceneinsatz der Betreuung bedarfsgerecht gesteuert werden.
Die Dauer der Unterstützung durch die Flüchtlingssozialarbeit ist grundsätzlich an die Dauer der Unterbringung in der VU gekoppelt. Mit dem Übergang in die Anschlussunterbringung (AU) erfolgt eine Übergabe an das dort zuständige Integrationsmanagement. Dadurch soll eine kontinuierliche soziale Begleitung auch über den Wechsel der Unterbringungsform hinweg gewährleistet werden.

2.5. Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung

Das Land Baden-Württemberg hat 2017 gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden den Pakt für Integration geschlossen. Eine zentrale Grundlage ist die **Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement (VwV IntMan 2023)**. Die Förderung ist bis 2029 gesichert. Ergänzend wurde im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die Soforthilfe Ukraine eingeführt, deren Laufzeit Ende 2025 endete. Seit 2024 gilt eine neue Fördersystematik. Die jährliche Fördersumme für jeden Stadt- und Landkreis wird jeweils im März für das folgende Förderjahr auf Grundlage der Zugänge der vergangenen drei Jahre festgelegt. Dabei ist eine Mindestförderung von 180.000 Euro vorgesehen. Förderfähig sind ausschließlich Personal- und Fortbildungskosten. Mit der Neufassung der VwV IntMan wurde zudem eine Koordinierungsstelle im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als Bestandteil des Integrationsmanagements vorgesehen. Sie übernimmt eine koordinierende Funktion zwischen Land, Kommune und den mit der Umsetzung beauftragten Trägern und stellt landeseinheitliche Standards sicher.

Das Integrationsmanagement verfolgt einen einzelfallorientierten Beratungsansatz im Sinne eines Case Managements. Gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten werden individuelle Ziele und Handlungsschritte entwickelt und in einem Integrationsplan festgehalten. Die Inanspruchnahme des Angebotes ist freiwillig, und die Beratung umfasst alle Lebensbereiche und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden, Institutionen und weiteren relevanten Einrichtungen. Die Begleitung ist in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet.

In Karlsruhe wird das Integrationsmanagement durch beauftragte Träger der freien Wohlfahrtspflege umgesetzt (Caritas, AWO Karlsruhe und Internationaler Bund). Insgesamt stehen aktuell 13,5 Vollzeitstellen zur Verfügung. Wichtige Beratungsthemen sind neben dem Spracherwerb die Wohnsituation sowie die finanzielle Lage, die Integration in den Arbeitsmarkt oder die Aufnahme einer Ausbildung, der schulische Erfolg der Kinder und die Stabilisierung der Gesundheit.

Im Bildungsbereich unterstützt das Integrationsmanagement Eltern bei Fragen zu Kitaplätzen, Einschulung sowie Bildungs- und Fördermöglichkeiten. Dabei werden Familien insbesondere beim Zugang zu Bildungs- und Betreuungsangeboten begleitet. Inzwischen gelingt nahezu allen ukrainischen Schülerinnen und Schülern innerhalb von zwei Jahren der Übergang von den Vorbereitungsklassen in die Regelklassen. Zur bedarfsgerechten Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen vernetzt die koordinierende Stelle das Integrationsmanagement darüber hinaus mit den zuständigen städtischen Fachdiensten, insbesondere dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Schul- und Sportamt und dem Staatlichen Schulamt, der Schulpsychologischen Beratungsstelle, der Projektförderung des Büros für Integration und dem Kinderbüro. Dadurch können Unterstützungsbedarfe, beispielsweise im Bereich Bildung, Entwicklung und Kinderschutz, frühzeitig erkannt und passende Hilfsangebote vermittelt werden.

Die Sprachförderung erwachsener Geflüchteter, auch mit Arbeitsmarktbezug, wird vom Büro für Integration im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Deutsch des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg koordiniert.

Bei älteren Geflüchteten aus der Ukraine besteht teilweise ein erhöhter Unterstützungs- oder sogar Pflegebedarf. Das Integrationsmanagement berät hierzu und vermittelt bei Bedarf Kontakte zum Pflegestützpunkt, Seniorenbüro und Gesundheitsamt.

3. Finanzielle Aufwendungen und Erträge

Abbildung 4: Aufwendungen und Erträge für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten in Karlsruhe

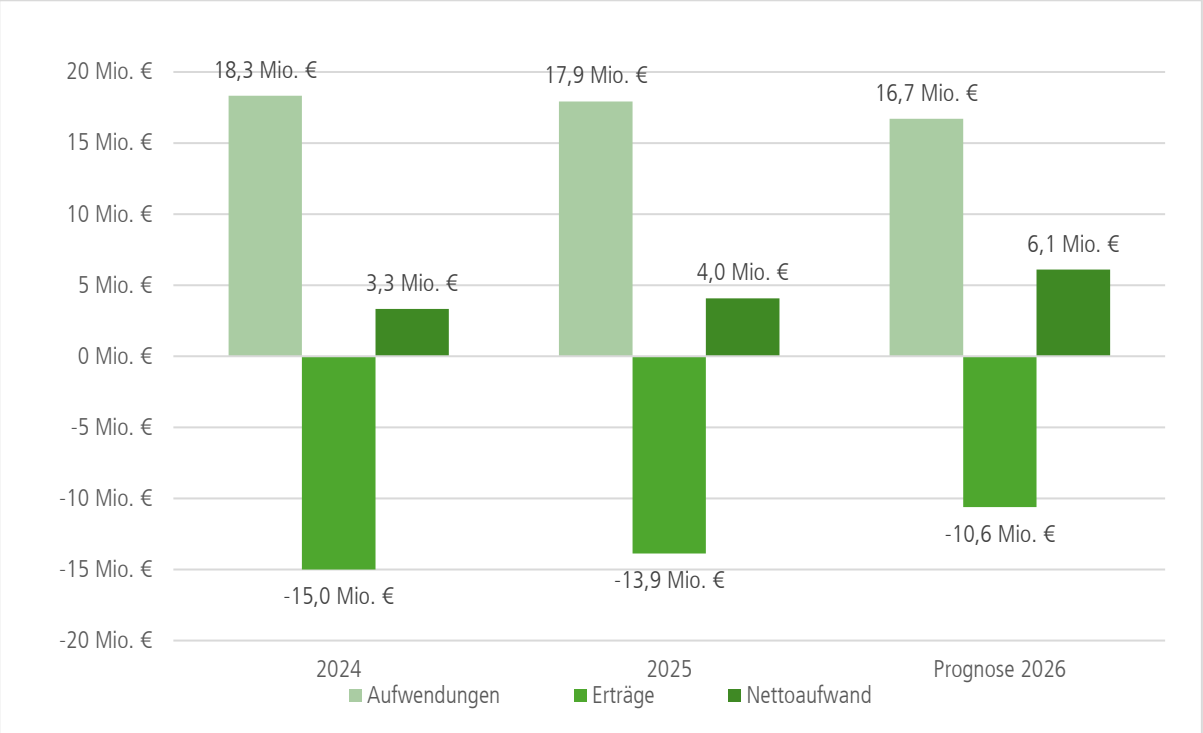

Quelle: Stadt Karlsruhe | Sozial- und Jugendbehörde

2024 betrugen die **Aufwendungen** der Stadt Karlsruhe für die Aufnahme von Geflüchteten 18,3 Mio. Euro. Im Jahr 2025 gingen die Aufwendungen leicht zurück auf 17,9 Mio. Euro. Für 2026 wird erneut ein Rückgang der Aufwendungen erwartet. Der überwiegende Aufwand entsteht bei den Unterkunftskosten (inkl. Sicherheitsdienst und Flüchtlingssozialarbeit), gefolgt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Hilfe zum Lebensunterhalt.

Aufwendungen

	2024	2025	Prognose 2026
Einrichtungen (inkl. Sicherheitsdienst und Flüchtlingssozialarbeit)	13,2 Mio. €	14,7 Mio. €	13,1 Mio. €
AsylbLG (inkl. Krankenausgaben)	3,9 Mio. €	2,0 Mio. €	2,5 Mio. €
Hilfe zum Lebensunterhalt (nur Ukraine)	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,1 Mio. €
Aufwendungen insgesamt	18,3 Mio. €	17,9 Mio. €	16,7 Mio. €

Demgegenüber verzeichnete die Stadt Karlsruhe 2024 **Erträge** in Höhe von rund 15,0 Mio. Euro aus Gebühren/Pauschalen und Erstattungen (Zuwendungsvereinbarung Geduldeter sowie Vorgriffszahlungen des Landes). 2025 waren es 13,9 Mio. Euro und für 2026 wird ein weiterer Rückgang der Erträge auf 10,6 Mio. Euro erwartet.

Erträge

	2024	2025	Prognose 2026
Erstattungen	12,0 Mio. €	6,4 Mio. €	4,7 Mio. €

(Zuwendungsvereinbarung Geduldeter, Vorgriffszahlungen)			
Gebühren/Pauschalen	2,7 Mio. €	7,1 Mio. €	5,9 Mio. €
Soziallastenausgleich	0,3 Mio. €	0,4 Mio. €	-
Erträge insgesamt	15,0 Mio. €	13,9 Mio. €	10,6 Mio. €

Stellt man Aufwendungen und Erträge einander gegenüber, so ergibt sich für 2024 ein **ungedeckter Aufwand** in Höhe von 3,3 Mio. Euro und 2025 von 4,0 Mio. Euro. Dabei ist zu beachten, dass die Stadt Karlsruhe 2024 zur Sicherung der Liquidität sogenannte Vorgriffzahlungen in Anspruch genommen hat. Da dies 2024 einmalig für zwei Jahre (2022 und 2023) erfolgte, sind diese Erstattungen in den Folgejahren aufgrund nur einer jährlichen Vorgriffszahlung geringer. Im Jahr 2026 ist aufgrund der zurückgehenden Erträge mit einem weiteren Anstieg der Nettoaufwendungen zu rechnen.

Weitere Aufwendungen und Erträge
Neben den Erstattungen des Landes könnte man auf der Ertragsseite auch weitergeleitete **Bundesmittel für die Mehrbelastungen durch Geflüchtete** in Höhe von 4,8 Mio. Euro (2024) und 1,8 Mio. Euro (2025) – nun im Rahmen des Soziallastenausgleichs § 29 f FAG - verbuchen. Da diese Erträge allerdings übergeordnet im Gesamthaushalt der Stadt Karlsruhe veranschlagt werden und daher nicht unmittelbar den Aufwendungen gegenüberstehen, sind sie vorstehend in der Grafik und in der Tabelle nicht aufgeführt.

Die Stadt erhebt für die Unterbringung in den städtischen Unterkünften Gebühren im Umfang von ca. 50% der Aufwendungen. Im Falle der Hilfebedürftigkeit können Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen nach dem **Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII** beantragen und die erhobenen Gebühren im Rahmen der **Kosten der Unterkunft** beim Jobcenter geltend machen.

Das Jobcenter stellt der Stadt Karlsruhe die Kosten der Unterkunft in Rechnung und die Stadt erhält 72,1% (2024) beziehungsweise 72,5% (2025) dieser Aufwendungen vom Bund erstattet. Damit verbleiben 27,9% (2024) beziehungsweise 27,5% (2025) der Kosten der Unterkunft als ungedeckter Aufwand bei der Stadt Karlsruhe. Wie hoch dieser in den jeweiligen Jahren 2024 und 2025 war, kann nicht beziffert werden, da das Jobcenter die Verbuchungen nicht getrennt nach Personengruppen durchführt. Die Aufwendungen für alle Berechtigten in diesem Bereich sind allerdings gestiegen.

Weitere Kosten entstehen der Stadt durch **zusätzliches Personal** (überwiegend in der Abteilung Geflüchtete, aber auch in der EDV, Abteilung Finanzen, Leistungsabteilungen etc.). Seit 2022 ist hier ein hoher Aufwand entstanden, für den zumindest der Personalkostenanteil für die vorläufige Unterbringung über die nachgelagerte Spitzabrechnung im Rahmen der Pauschalenrevisionen ab 2022 beim Land geltend gemacht wird. Die Schlusszahlungen erfolgen dabei fünf Jahre zeitversetzt, so dass mit der Schlusszahlung für 2022 im Jahr 2027 zu rechnen ist.

Eine weitere Position betrifft Aufwendungen für **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Sozialgesetzbuch XII. Da diese jedoch in voller Höhe vom Bund erstattet werden, verbleiben hier (außer dem Personalaufwand) keine ungedeckten Aufwendungen im städtischen Haushalt.

Zum Stand 9. Januar 2026 wurden 96 **Bezahlkarten** ausgestellt. Bezieher*innen sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten oder Geduldete Personen, die ebenfalls Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Sofern der Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50%) und regelmäßig (mindestens drei Monate) aus Erwerbseinkommen (oder z.B. BAB/ALG I etc.) sichergestellt wird, können die Leistungen auf das Konto der leistungsberechtigten Person überwiesen werden. Ebenfalls keine Bezahlkarte erhalten Geflüchtete aus der Ukraine.

4. Fazit

Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Bereich der Flüchtlingsaufnahme ist eine verlässliche Prognose der künftig zu erwartenden Zugänge in das städtische Unterbringungssystem nur eingeschränkt

möglich. Während die bundesweiten Zugangszahlen von Asylsuchenden im langjährigen Trend deutlich rückläufig sind, lassen sich die Zugänge von Geflüchteten aus der Ukraine aufgrund der Möglichkeit einer direkten Einreise nach Karlsruhe nur schwer vorhersehen. Insbesondere die Entwicklung des Kriegsgeschehens, vor allem in den Wintermonaten, sowie gesetzliche Änderungen hinsichtlich des Schutzstatus und der Ausreisemöglichkeiten wehrpflichtiger Personen können maßgeblichen Einfluss auf die Zahl der Direktzuzüge haben.

Diese Unsicherheiten erschweren eine mittel- und langfristige Planung der erforderlichen Unterbringungskapazitäten erheblich. Das Belegungsmanagement muss daher ein hohes Maß an Flexibilität und kurzfristiger Reaktionsfähigkeit gewährleisten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil der für die Anschlussunterbringung angemieteten Unterkünfte auf Grundlage von Mietverträgen mit kurzen Laufzeiten zur Verfügung steht.

Zusammenfassend erfordert das dynamische und nur eingeschränkt prognostizierbare Flüchtlingsgeschehen eine flexible Ausgestaltung des städtischen Unterbringungssystems. Die Unterbringungskapazitäten und das Belegungsmanagement müssen daher fortlaufend an die jeweilige Zugangssituation angepasst werden, um auf kurzfristige Veränderungen bedarfsgerecht reagieren und eine angemessene Unterbringung der Geflüchteten sicherstellen zu können.